



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_43 **JAHRGANG48**
22. Juli 2019

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 22.07.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.09.2017 (Amtl. Mittlg. 87/17) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung erhält folgende Fassung:
„Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal“
2. Dem § 1 Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:
„(4) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science können auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise auch durch Feststellung einer besonderen studiengangbezogenen fachlichen Eignung und einer den Anforderungen der Universität entsprechenden Allgemeinbildung sowie durch die vom Prüfungsausschuss in einer Zusammenschau zu treffende Feststellung nachgewiesen werden, dass vom Vorliegen der Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausgegangen werden kann. Die Prüfung der besonderen studiengangbezogenen fachlichen Eignung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung mit 2 Teilen, die sich in einen fachspezifischen Teil von mindestens 30 und höchstens 45 Min. Dauer sowie einen Allgemeinbildungsteil mit Anteilen in Deutsch, Englisch und Mathematik von mindestens 30 und höchstens 45 Min. Dauer gliedert. Der Allgemeinbildungsteil kann nur absolviert werden, wenn der fachspezifische Teil der besonderen studiengangbezogenen fachlichen Eignungsprüfung mit mindestens der Note 3,0 bestanden ist; es dürfen dabei nur Kenntnisse geprüft werden, die den an allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe vermittelten Kenntnissen vom Niveau her entsprechen. Es werden hierbei nur Kenntnisse geprüft, die an solchen Schulen erworben werden können.
(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
(6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Antragstellern mitzuteilen. Werden die Antragsteller zugelassen, sind sie zu der Prüfung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.“

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Bewerberinnen oder den Bewerbern einen Bescheid über das Bestehen bzw. über das Nichtbestehen. Die Prüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science der Bergischen Universität Wuppertal kann einmal und zwar in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgendem Jahr wiederholt werden.“

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau und Sicherheitstechnik vom 29.05.2019.

Wuppertal, den 22.07.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch